

3. die Ausschüsse (§§ 28—44),
4. die Kreisvereine (§ 45 Z. 1),
5. auf Antrag mit Genehmigung des Vorstandes buchhändlerische Fachvereine (§ 45 Z. 2),
6. auf Antrag mit Genehmigung des Vorstandes buchhändlerische Vereine des Auslandes (§ 45 Z. 3).

b) Den Organen unter 1—3 dient zur Erledigung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten die Geschäftsstelle (§ 47).

Erste Abteilung.

Von der Hauptversammlung.

§ 14. Hauptversammlung.

a) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Monat Mai zu Leipzig im Deutschen Buchhändlerhause statt, und zwar am zweiten Sonntag, oder, falls dieser auf den Pfingstsonntag fällt, am ersten Sonntag dieses Monats.

b) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit, auch nach anderen Orten, außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder wenn die einfache Mehrheit der Vorstands- und Vereinsauschussmitglieder darauf anträgt.

c) Zu jeder Hauptversammlung muß der Vorstand wenigstens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch das Börsenblatt einladen.

d) Jedes zur Zeit am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglied des Börsenvereins ist verpflichtet, der Hauptversammlung beizuwohnen.

e) Der Hauptversammlung allein steht zu:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 19), der in § 29 Z. 1—3 genannten Ausschüsse und des Verwaltungsrates der Deutschen Bücherei;
2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6 b);
3. die Festsetzung des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages und etwaiger außerordentlicher Beiträge (§ 3 Z. 1); letztere können, der Leistungsfähigkeit der von den Mitgliedern vertretenen Betriebe entsprechend, verschieden hoch bemessen werden;
4. die Bestimmung über die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Genehmigung des Voranschlags und des Rechenschaftsberichts des Börsenvereins einschließlich derjenigen der Deutschen Bücherei und die Erteilung der Entlastung (§ 16 a);
5. die Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen den Vorstand und die Ausschüsse (§ 17 b);
6. die Abänderung der Satzung (§ 52), der Verkehrsordnung und der Verkaufsordnung (§ 1 c Z. 2);
7. die Einführung und Abänderung etwaiger anderer Ordnungen (§ 1 c Z. 2), soweit die sie beschließende Hauptversammlung nicht eine andere Abänderungsart festsetzt;
8. die Entscheidung über die etwaige Auflösung des Börsenvereins (§ 53).

§ 15. Leitung.

Die Hauptversammlungen werden von einem der Vorsteher oder, falls beide verhindert sind, von einem vom Vorstande aus seiner Mitte zu erwählenden Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Dem Vorsitzenden liegt ob, die Reihenfolge der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zu bestimmen und für Erhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Die Mittel, die ihm hierfür zu Gebote stehen, sind: der Ruf zur Ordnung, die Entziehung des Wortes und die Vertagung der Versammlung. Das Wort wird nach der Reihenfolge der Eintragung in die Rednerliste erteilt. Vorstandsmitglieder können auch außerhalb der Reihe das Wort ergreifen. Anträge auf Schluß der Rednerliste oder der Aussprache bedürfen der Unterstützung von mindestens fünfzehn Mitgliedern.

3. die Ausschüsse (§§ 28—44),
4. die Kreisvereine (§ 45 Z. 1),
5. auf Antrag mit Genehmigung des Vorstandes buchhändlerische Fachvereine (§ 45 Z. 2),
6. auf Antrag mit Genehmigung des Vorstandes buchhändlerische Vereine des Auslandes (§ 45 Z. 3).

b) Den Organen unter 1—3 dient zur Erledigung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten die Geschäftsstelle (§ 47).

Erste Abteilung.

Von der Hauptversammlung.

§ 14. Hauptversammlung.

a) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich am Sonntag Kantate zu Leipzig im Deutschen Buchhändlerhause statt.

b) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit, auch nach anderen Orten, außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder wenn die einfache Mehrheit der Vorstands- und Vereinsauschussmitglieder darauf anträgt.

c) Zu jeder Hauptversammlung muß der Vorstand wenigstens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch das Börsenblatt einladen.

d) Jedes zur Zeit am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglied des Börsenvereins ist verpflichtet, der Hauptversammlung beizuwohnen.

e) Der Hauptversammlung allein steht zu:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 19), der in § 29 Z. 1—3 genannten Ausschüsse und des Verwaltungsrates der Deutschen Bücherei;
2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6 b);
3. die Festsetzung des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages und etwaiger außerordentlicher Beiträge (§ 3 Z. 1); letztere können, der Leistungsfähigkeit der von den Mitgliedern vertretenen Betriebe entsprechend, verschieden hoch bemessen werden;
4. die Bestimmung über die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Genehmigung des Voranschlags und des Rechenschaftsberichts des Börsenvereins einschließlich derjenigen der Deutschen Bücherei und die Erteilung der Entlastung (§ 16 a);
5. die Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen den Vorstand und die Ausschüsse (§ 17 b);
6. die Abänderung der Satzung (§ 52), der Verkehrsordnung und der Verkaufsordnung (§ 1 c Z. 2);
7. die Einführung und Abänderung etwaiger anderer Ordnungen (§ 1 c Z. 2), soweit die sie beschließende Hauptversammlung nicht eine andere Abänderungsart festsetzt;
8. die Entscheidung über die etwaige Auflösung des Börsenvereins (§ 53).

§ 15. Leitung.

Die Hauptversammlungen werden von einem der Vorsteher oder, falls beide verhindert sind, von einem vom Vorstande aus seiner Mitte zu erwählenden Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Dem Vorsitzenden liegt ob, die Reihenfolge der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zu bestimmen und für Erhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Die Mittel, die ihm hierfür zu Gebote stehen, sind: der Ruf zur Ordnung, die Entziehung des Wortes und die Vertagung der Versammlung. Das Wort wird nach der Reihenfolge der Eintragung in die Rednerliste erteilt. Vorstandsmitglieder können auch außerhalb der Reihe das Wort ergreifen. Anträge auf Schluß der Rednerliste oder der Aussprache bedürfen der Unterstützung von mindestens fünfzehn Mitgliedern.